



Stadtverwaltung Dorsten - Postfach 210265 - 46269 Dorsten

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf



Zeichen und Datum Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

25.07.2023

Stellungnahme der Stadt Dorsten im förmlichen Beteiligungsverfahren zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. Juni 2023 übersandten Sie dem Regionalverband Ruhr die Unterlagen über die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) und baten um Stellungnahme. Im Rahmen der Änderung soll eine Grundlage zur zügigen Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes geschaffen werden und gleichzeitig die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen maßvoll erweitert werden. Der Regionalverband Ruhr informierte die Stadt Dorsten als Teil des Kreises Recklinghausen und Kommune im regionalen Planungsgebiet über den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Im Folgenden möchte ich einige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Stadt Dorsten äußern.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Ziel 10.2-5:

Die Stadt Dorsten begrüßt die erweiterte Möglichkeit für Kommunen mit Hilfe der Bauleitplanung geeignete Flächen für die Solarenergienutzung festzusetzen, die durch die Änderung des Ziels 10.2-5 geschaffen wird. Die klare Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sowie Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) wird für sinnvoll erachtet. Die Festlegungen im Regionalplan sollten digitalisiert zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer Einzelfallprüfung, ob ein Standort mit der jeweiligen Schutz- und Nutzfunktion der Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, wäre dies technisch notwendig. Eine georeferenzierte Datei, idealerweise im shape-Format, wäre wünschenswert.

Telefon: 02362 66-0
Bürgermeister-Hotline: 02362 66-3333
Fax: 02362 66-3366
Internet: www.dorsten.de

Name des Geldinstitutes
Sparkasse Vest Recklinghausen
Verenigte Volksbank eG

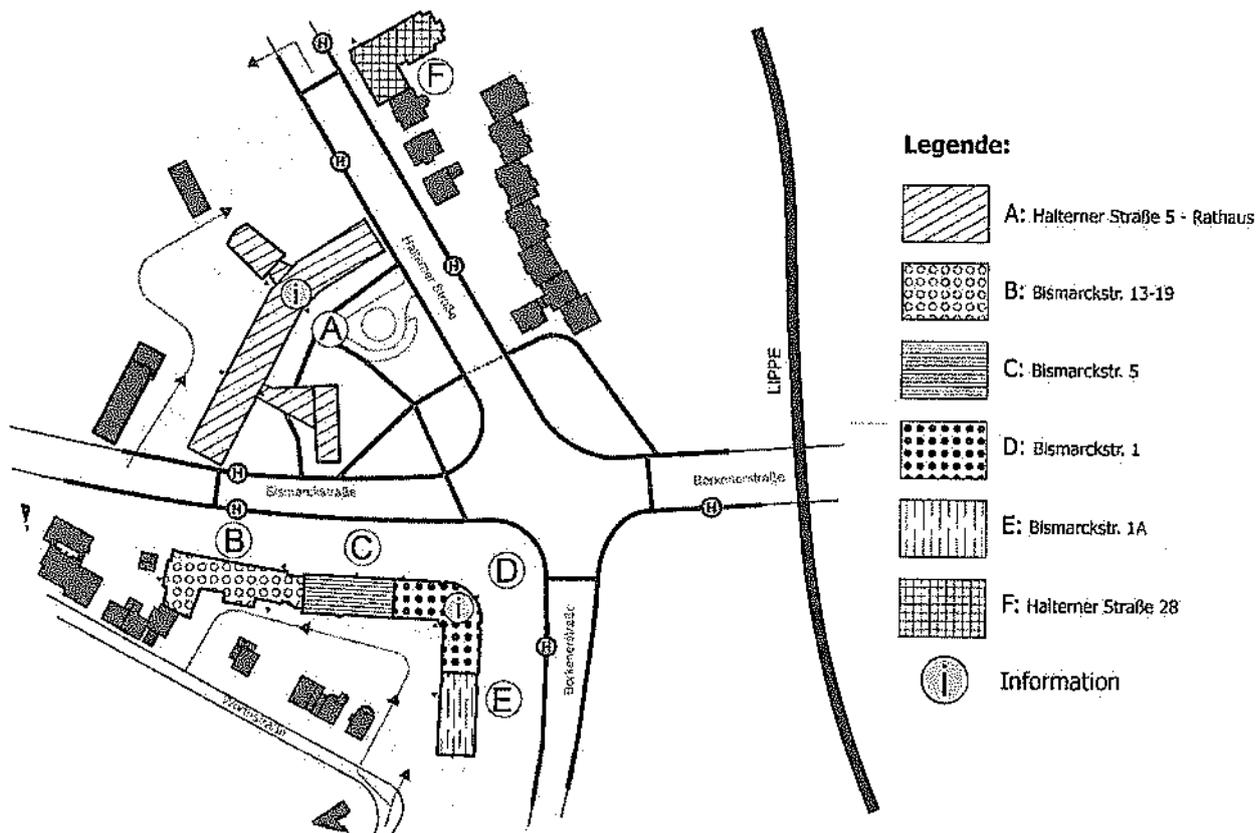
Kontonummer
10 000 701
100 012 500

Bankleitzahl
BLZ 426 501 50
BLZ 424 614 35

BIC
WELADED1REK
GENODEM1KIH

IBAN
DE46 4265 0150 0010 0007 01
DE76 4246 1435 0100 0125 00





Möchten Sie eine/n bestimmte/n Mitarbeiter/in sprechen oder wollen Sie eine umfangreichere Angelegenheit in der Verwaltung erledigen, stimmen Sie bitte vorab telefonisch einen Termin ab. Wir wollen damit verhindern, dass Sie vielleicht vergeblich ins Rathaus kommen, da der/die kompetente Ansprechpartner/in gerade nicht anwesend ist. Der/Die von Ihnen gewünschte Mitarbeiter/in wird gerne mit Ihnen einen Termin abstimmen, **bei Bedarf auch außerhalb der unten genannten Servicezeiten**. Hierdurch können Sie auch Wartezeiten vermeiden.

Allgemeine Servicezeiten

Zu folgenden Zeiten sind wir für Sie da:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Besondere Servicezeiten

Ausländerbehörde und Sozialamt nur nach telefonischer Terminvereinbarung.

Die **Bauordnung** ist am Mittwoch und Freitag ganztägig geschlossen.

Das **Standesamt** ist am Mittwochnachmittag geschlossen.

Die **Elternbeitragsstelle** ist am Dienstag und Freitag geschlossen.

Der Fachbereich **Mahnung/Vollstreckung, Kommunale Abgaben und Steuern** ist am Montagvormittag und am Mittwochnachmittag geschlossen.

Bürgerbüro

Montag bis Dienstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Sie erreichen uns mit Buslinie/Haltestelle: SB 18, SB 26, 276, 278 und 295/**Gemeindedreieck** oder 274/**Paul-Spiegel-Berufskolleg** oder mit der DBAG – **Bahnhof Hervest** – Linie RE 14 – Richtung Essen/Borken – oder Linie RB 45 – Richtung Dorsten/Coesfeld –

Grundsatz 10.2-17:

Der Grundsatz 10.2-17 stellt eine sinnvolle Ergänzung im Sinne des Landschaftsschutzes und der planerischen Konzentration dar, um den vorzug besonders geeigneter Standorte festzulegen. Im Gegensatz zur Formulierung nach § 35 BauGB wird in diesem Grundsatz, wie auch im gültigen LEP, der unbestimmte Begriff der überregionalen Schienenwege verwendet. Eine Definition wäre für die praktische Handhabung von Nutzen.

Wind-an-Land-Gesetz:

Grundsatz 10.2-3:

Neben dem bislang geltenden Vorsorgeabstand von 1.500 Metern ist auch der in NRW bislang gemäß Länderöffnungsklausel geltende Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.000 Metern zu Wohngebäuden aktuell entfallen, sodass keine pauschalen Vorsorgeabstände rechtlich anzuwenden sind. Bei der 2014 bis 2018 erarbeiteten Konzentrationszonenplanung der Stadt Dorsten war noch ein gestufter Abstand von 300 m plus 500 m zu Wohnnutzungen angehalten worden, um trotz Schaffung substantiellen Raumes dem Vorsorgegedanken Rechnung zu tragen. Ein kompletter Entfall von Vorsorgeabständen wird insofern hinterfragt.

Ziel 10.2-6:

Bislang hat die Stadt Dorsten, als knapp über der Schwelle „waldarm“ eingestufte Kommune (25,6 %), die Waldbereiche bei ihren Planungen und Stellungnahmen hinsichtlich Windenergie außen vorgelassen, da sich außerhalb der Waldbereiche ausreichend Flächen für die Windenergienutzung finden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein durch den Kreis Recklinghausen beauftragtes „Gutachten zum Landschaftsschutz und Ausbau der Windenergie“ des Büro Landschaft und Siedlung (November 2021-Mai 2022) vorliegt, in dem hauptsächlich die großen zusammenhängenden Waldbereiche der Haard und der Hohen Mark betrachtet und Naturschutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten gleichgestellt beurteilt worden sind. Letztgenannter Waldbereich und dessen Beurteilung betrifft auch die Stadt Dorsten, weswegen dieser bei den Planungen zur Darstellung von Windenergiebereichen außen vorgelassen werden sollte.

Der LEP-Änderungsentwurf sieht zwar Ausnahmen von der Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen vor, allerdings nur für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Natura-2000-Gebiete und Naturwaldzellen. Zu begrüßen wäre es, wenn bei Vorliegen entsprechender Hinweise bzw. bei Nachweis einer Höherwertigkeit von mit Nadelwald bestockten Bereichen, insbesondere von Waldbereichen, die sich im Umbau mit dem Ziel einer angestrebten Höherwertigkeit befinden, diese Flächen einen ebensolchen Ausschluss für die Nutzung von Windenergieanlagen darstellen sollten.

Ziel 10.2-8:

In Anlehnung an das zu Ziel 10.2-6 ausgeführte sollte die Betonung auf dem hier letzten Absatz liegen: „Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.“ Bei Inanspruchnahme derartiger Bereiche sollte dies regelmäßig gutachterlich belegt werden müssen.

Grundsatz 10.2-9:

Der vorgesehenen Änderung kann im Grundsatz zugestimmt werden, wenn das nicht automatisch bedeutet, dass bei späteren Änderungen der Priorisierung der Energieversorgungsstrategien oder anderen technologischen Entwicklungen zur Stromerzeugung die jeweiligen kommunalen Windenergiestandorte und entsprechende Planungen obsolet werden und die Flächen anderen Nutzungen bzw. Planungen damit nicht mehr entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff „dauerhaft“ zu konkretisieren.

Ziel 10.2-10:

Die vorgesehene Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann nicht ermessen werden, ob ein 5-Jahres-Zeitraum im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren erfolgte rasante Entwicklung im Bereich der Windenergie möglicherweise einen eher kürzeren Zeitraum erfordert.

Ziel 10.2-11:

Die Stadt Dorsten hat bereits heute mit den bestehenden sowie den tatsächlich geplanten Windenergieanlagen (ohne die bis zum Inkrafttreten der Windenergiebereiche vermutlich noch beantragten Windenergieanlagen) einen erheblichen Anteil an den geplanten Flächenausweisungen für den RVR-Bereich. Insofern sollte bei der Ausweisung der Windenergiebereiche der Fokus nicht alleine auf Flächenkommunen gelegt werden, sondern in einem ausgewogenen Verhältnis die Flächenvorgaben im gesamten RVR-Bereich umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte das Erreichen der Flächenziele kontinuierlich beobachtet werden, um übermäßigen Belastungen der Kommunen rechtzeitig begegnen zu können. Hier stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten eine Kommune besitzt, sofern die Zielvorgaben der Flächenverfügbarkeit des Landes NRW bzw. des RVR überschritten werden. Angaben, inwiefern diese Flächen weiter als Kompensation für flächenarme Kommunen betrachtet werden oder der weitere Zubau kommunalseitig reglementiert werden kann, wären hilfreich.

Ziel 10.2-13:

Grundsätzlich kann dieses als befristetes Steuerungsinstrument für die Windenergienutzung vorgesehene Ziel begrüßt werden, insbesondere die Möglichkeit, bei Widerspruch gegen das Steuerungsziel des LEP die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch die Untere Immissionsschutzbehörde auszusetzen und etwaige Maßnahmen im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig zu machen. Diese Möglichkeit bietet insbesondere Kommunen ohne wirksame Konzentrationszonen ein Flächensicherungsinstrument.

Die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum stellt allerdings für das Stadtgebiet von Dorsten eine Kernpotentialfläche dar, der in zurückliegenden Planungen der Stadt Dorsten (2014 bis 2018) nicht als für die Windenergie geeigneter Bereich definiert worden ist und daher als Kernpotentialfläche in Frage gestellt wird.

Da die Änderungen auf Eben der Landesplanung die Planung des Regionalverbands Ruhr und der kommunalen Planung der Stadt Dorsten berührt, bitte ich darum die angebrachten Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

